

Bestellung des Vollstreckungspersonals der Sozialversicherungsträger durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)

Die nachfolgende Neufassung vom 27.03.2025 ersetzt die Bekanntgabe des BAS an die seiner Aufsicht unterstehenden bundesunmittelbaren Körperschaften vom 01.12.2005.

Das BAS weist darauf hin, dass den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Forderungen selbst zu vollstrecken.

- I. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat durch Erlass vom 13.05.2005 – AZ: 411-49915-66/46 - gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB X bestimmt, dass das BAS als Aufsichtsbehörde nach Anhören der in Satz 1 dieser Vorschrift genannten Behörden für die Vollstreckung fachlich geeignete Bedienstete als Vollstreckungsbeamtinnen/Vollstreckungsbeamte und sonstige hierfür fachlich geeignete Bedienstete dieser Behörde als Vollziehungsbeamtinnen/ Vollziehungsbeamte von Amts wegen oder auf Antrag bestellen darf.
- II. Das BAS wird von der vorstehenden Ermächtigung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze Gebrauch machen:

1. Antragstellung

1.1 Das BAS wird grundsätzlich auf Antrag tätig, der die Anhörung des Versicherungsträgers einschließt.

Der Antrag ist in schriftlicher Form an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Soziale Sicherung
Referat 113
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Soweit eine sichere verschlüsselte E-Mail-Kommunikation eingerichtet ist (siehe unsere Internetseite unter der Rubrik BAS/Kontakt), können die Anträge auch elektronisch eingereicht werden:

Referat113@bas.bund.de

1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- 1.2.1 Bereiterklärung und Geburtsdatum der/des Bediensteten.
- 1.2.2 Benennung durch ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung; im Ausnahmefall kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung die Benennung auf die Leitung des Mahn- bzw. Vollstreckungswesens delegieren.
- 1.2.3 Erklärung der/des Bediensteten, dass sie/er das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze wahren und ihre/seine Amtspflichten als Vollstreckungs- bzw. Vollziehungspersonal gewissenhaft erfüllen werde.
- 1.2.4 Nachweis der fachlichen Eignung (**Punkt 2**) der/ des Bediensteten.

2. Fachliche Eignung

2.1. Für Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte:

- 2.1.1 Nachweis eines qualifizierten Berufsabschlusses für den gehobenen Dienst (z. B. Verwaltungswirt, Diplom; Bachelor of Laws, LL.B Sozialversicherungsrecht) oder eines

vergleichbaren Abschlusses der für den gehobenen Dienst und für den Verwaltungsdienst bei einem Sozialversicherungsträger oder für den Vollstreckungsdienst befähigt

oder

- 2.1.2 Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang zur Verwaltungsvollstreckung einschließlich des Nachweises **(Punkt 3.1)** einer berufspraktischen Tätigkeit im Bereich der Verwaltungsvollstreckung von **mindestens 9 Monaten**

oder

- 2.1.3 Nachweis **(Punkt 3)** einer dreijährigen Berufserfahrung im Bereich Verwaltungsvollstreckung.

- 2.1.4 Bei Vorliegen eines Berufsabschlusses für den gehobenen Verwaltungsdienst oder eines vergleichbaren Abschlusses des gehobenen Dienstes, in dessen Rahmen keine Fachkenntnisse des Vollstreckungswesens vermittelt worden sind, ist zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung eines Verwaltungsvollstreckungslehrgangs beizufügen **(Punkt 3.1)**.

2.2 Für **Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte:**

- 2.2.1 Nachweis einer öffentlich anerkannten Verwaltungsprüfung, vergleichbar mit der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bzw. Sozialversicherungsfachangestellten

oder

- 2.2.2 Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang Verwaltungsvollziehung und Nachweis **(Punkt 3)** einer berufspraktischen Tätigkeit im Bereich Verwaltungsvollziehung von mindestens 3 Monaten

oder

- 2.2.3 Nachweis **(Punkt 3)**, dass die/der Bedienstete über eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich Verwaltungsvollziehung verfügt.

- 2.2.4 Bei Vorliegen eines Abschlusses des mittleren Dienstes oder eines vergleichbaren Abschlusses des mittleren Dienstes, in dessen Rahmen keine Fachkenntnisse des Vollziehungswesens vermittelt worden sind, ist zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung eines Lehrgangs zum Vollstreckungs- bzw. Vollziehungswesen beizufügen.

3. Schriftlicher Nachweis

- 3.1 Für die Bestellung von Vollstreckungs- oder Vollziehungspersonal, die keine öffentlich anerkannte Verwaltungsprüfung vorweisen bzw. die einen vergleichbaren Abschluss haben ohne entsprechende Fachkenntnisse des Vollstreckungs- bzw. Vollziehungswesens ist die anderweitige Qualifikation durch die Behördenleitung bzw. ein Mitglied des Vorstandes schriftlich zu bestätigen.
- 3.2 Der Nachweis muss die Tätigkeiten in den Bereichen des Vollstreckungs-, Vollziehungs- oder Mahnwesens dokumentieren und den Zeitraum, in dem diese Aufgaben wahrgenommen wurden.

Es sind die Mindestzeiträume der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber für Vollstreckungs- und Vollziehungspersonal zu beachten (Punkt 2.1.2, 2.1.3 und Punkt 2.2.2, 2.2.3).

Eine Stellenbeschreibung bzw. ein Organigramm, woraus der Tätigkeitsbereich der/des Bediensteten erkennbar ist, sind beizufügen.

- 3.3 Der schriftliche Nachweis gemäß Punkt 3.1 kann im Einzelfall auch durch die Leitung des Vollstreckungs- und Mahnwesens erbracht werden. Zu diesem Zweck muss der Vorstand im Rahmen seines Delegationsrechts gegenüber dem BAS eine schriftliche Erklärung abgeben, dass diese leitende Person bis zum Widerruf die Bestellung für das Vollstreckungs- bzw. Vollziehungspersonal beantragen kann.
- 3.4 Im Einzelfall behält sich das BAS vor, weitere Unterlagen anzufordern.

4. Bewerberkreis

Zum Vollstreckungs- oder Vollziehungspersonal können nur Bedienstete der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger bestellt werden.

5. Vollstreckung- bzw. Vollziehung durch andere Krankenkassen und Verbände

- 5.1. Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 SGB X können auch fachlich geeignete Bedienstete einer Krankenkasse oder eines Verbandes, die die Voraussetzungen für Vollstreckungs- bzw. Vollziehungspersonal erfüllen, für andere bundesunmittelbare Krankenkassen Vollstreckungs- und Vollziehungsmaßnahmen von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge durchführen.

Die Bestellung erfolgt auf Antrag. Bei Antragstellung sind diejenigen Krankenkassen namentlich mitzuteilen, für die Vollstreckungsmaßnahmen nach § 66 SGB X durchgeführt werden sollen. Zudem ist die Einverständniserklärung derjenigen Krankenkasse beizufügen, für die Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

- 5.2 Erfolgt nach Antragstellung eine Erweiterung bzw. Reduzierung des Kreises der Krankenkassen, für die vollstreckt werden soll, muss dies schriftlich oder per Mail dem BAS mitgeteilt werden.

6. Behördeneigenschaft

Das Vollstreckungs- und Vollziehungspersonal ist als Vollstreckungsbehörde zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt. Es nimmt die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde nach § 66 Abs. 1 Satz 3 SGB X i. V. m. § 4 Buchstabe a) Verwaltungsvollstreckungsgesetz als Vollstreckungs-/Vollziehungspersonal wahr.

7. Abberufung des Vollstreckungspersonals

- 7.1 Scheiden die bestellten Bediensteten aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis aus oder übernehmen sie andere Tätigkeiten, so dass ihre Bestellung erlischt, **hat der Sozialversicherungsträger die Bestellsurkunden zu vernichten. Eine Mitteilung per Post oder Mail an das BAS ist erforderlich.**
- 7.2 Im Falle einer Pflichtverletzung der/des Bediensteten, entscheidet das BAS nach Anhörung des Sozialversicherungsträgers über die Abberufung des Vollstreckungs- bzw. Vollziehungspersonals.

8. Vorbehalt

Das BAS behält sich vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

9. Kontakt

E-Mail: referat113@bas.bund.de

Telefon.: 0228 619 – 1997